

Satzung der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG

I. Name, Sitz, Zweck

§1 (Name, Sitz)

1. Die Ortsgruppe Neunkirchen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
2. Die Ortsgruppe führt den Namen:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Siegerland-Wittgenstein
Ortsgruppe Neunkirchen e.V.“
3. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst im Lande NRW den Bereich der Gemeinde Neunkirchen.
4. Vereinssitz der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG ist Neunkirchen.
5. Die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 (Zweck)

1. Die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendpflege, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.

3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Tauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen an und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen des Rettungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - Natur- und Umweltschutz an und im Wasser,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden,
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit bis zum Leistungssport,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Durchführung von Volkssportveranstaltungen.
4. Die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstands der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG entstanden sind.

§3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e.V. der DLRG und der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG sowie die Ordnungen der DLRG an.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG. Über die Aufnahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller dagegen Berufung bei der Ortsgruppentagung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder vorausgegangene Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag nachgewiesen.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss bis spätestens zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich erklärt werden.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahrs

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsgruppentagung unter Beachtung der von der Bundestagung, der Landesverbandstagung und der Bezirkstagung beschlossenen Mindestbeiträge festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG abzugeben.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG nicht verpflichtet.

§5 (Tätigkeiten in der DLRG Ortsgruppe)

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG und in der Ausbildung oder im Rettungswachdienst tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

§6 (Verhältnis zum LV-Westfalen e.V. der DLRG und zum Bezirk Siegerland-Wittgenstein e.V. der DLRG)

1. Die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG erkennt die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e.V. der DLRG an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit vorgenannten Satzungen im Einklang zu halten.
2. Die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und dem Bezirk Siegerland-Wittgenstein e.V. der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen:
 - a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG.
 - b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.

- c) Die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab.
 - d) Die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Siegerland-Wittgenstein e.V. der DLRG ab.
 - e) Die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG stellt dem Bezirk Siegerland-Wittgenstein e.V. der DLRG am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Jahreshauptversammlung zur Verfügung.
 - f) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG dem Bezirk Siegerland-Wittgenstein e.V. der DLRG eine entsprechende Personennachweisung zu.
3. Die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich.

§7 (Jugend)

- 1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
- 2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG und die damit verbundenen jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG dar.
- 3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG, die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

III. Organe

§8 (Ortsgruppentagung)

1. Die Ortsgruppentagung der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG und den Mitgliedern des Vorstands.
2. Die Ortsgruppentagung muss jährlich erfolgen. Alle drei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.
3. Zu den orderlichen Ortsgruppentagungen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch eine Anzeige in der Hellertaler Zeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Ortsgruppentagung genügen 2 Wochen.
4. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich 8 Tage vor deren Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
5. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
6. Die Ortsgruppentagung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt Berichte des Vorstands, der Fachwarte sowie der Revisoren entgegen; sie ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes - §9 Abs. 2a) bis i) - und deren mögliche Stellvertreter.
 - b) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG und seines Stellvertreters.
 - c) Wahl der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes.

- e) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung.
 - f) Satzungsänderung.
 - g) Auflösung der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG.
7. Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
 8. Der Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Ortsgruppentagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

§9 (Ortsgruppenvorstand)

1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ortsgruppentagung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) Vorsitzender,
 - b) stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Geschäftsführer,
 - d) Kassenwart,
 - e) Technischer Leiter,
 - f) Tauchwart,
 - g) Rettungswart (Stellvertreter des technischen Leiters),
 - h) Frauenwartin,
 - i) DLRG-Arzt,
 - j) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - k) Materialwart,
 - l) bis zwei Beisitzer,
 - m) Vorsitzender der DLRG-Jugend.

Im Bedarfsfall können für die Buchstaben c) bis k) je ein Stellvertreter gewählt werden, der im Verhinderungsfall des Amtsinhabers stimmberechtigt im Ortsgruppenvorstand ist. Eine Personalunion ist möglich.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende oder der technische Leiter bei Verhinderung des Ortsgruppenvorsitzenden tätig.
5. Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende oder der technische Leiter.
6. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von m) und ihre gemäß Abs. 2c) bis k) gewählten möglichen Stellvertreter werden von der Ortsgruppentagung bis zur nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung, in der Vorstandswahlen gem. §8 Abs. 2 stattfinden, gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Wahlen. Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Ortsgruppentagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Der Vorsitzende der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG und sein Stellvertreter, die von der Ortsgruppenjugend gewählt werden, sind von der Ortsgruppentagung zu bestätigen. Bei Änderung während der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 10 (Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§11 (DLRG-Material)

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRGMaterial) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich geschützt.
2. Die Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
3. Für die Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG ist der Materialwart verantwortlich.

§12 (Ehrungen)

Ehrungen erfolgen nach der Ehrungsordnung der DLRG.

§13 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahmen siehe Abs. 3) nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsgruppentagung (§8(3)) bekannt gegeben werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
4. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e.V. der DLRG.

§ 14 (Auflösung)

1. Die Auflösung der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung der Ortsgruppe Neunkirchen der DLRG oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem Bezirk Siegerland-Wittgenstein e.V. der DLRG, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e.V. der DLRG oder ersatzweise des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

§15

§ 4 Absatz 1 und 2 der Satzung beschlossen am 27. März 1997 in Neunkirchen wurde durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung am 10. Mai 1999 in Neunkirchen einstimmig geändert.